



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2008 bis 2012

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 26. Oktober 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung) vom 12. November 2007

Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 18. September 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2007 vom 03. September 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Torf- und Humuswerke Gnarrenburg“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 24. September 2007

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Horstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 21. Mai 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlage Ober Ochtenhausen“ der Gemeinde Sandbostel vom 05. November 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Betreutes Wohnen Mühlenpark“ in der Gemeinde Sittensen vom 25. September 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Scheeßel vom 20. November 2007

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt vom 07. August 2007

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kuhstedt vom 07. August 2007

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen vom 19. September 2007

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen vom 19. September 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme) von 2008 bis 2012

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) aufzustellen. Das AWK beschreibt die derzeitige Situation der Abfallwirtschaft und legt abfallwirtschaftliche Ziele und Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen fest. Das Abfallwirtschaftskonzept wird vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 NAbfG öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes kann vom **03.12.2007** bis **04.01.2008** beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Abfallwirtschaftsbetrieb, Weicheler Damm 9-11, 27356 Rotenburg (Wümme), Zimmer Nr. 4, am

Montag, Dienstag und Freitag: von 8:00 bis 12:00 Uhr und

Donnerstag: von 8:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Stelle erhoben werden.

Denjenigen, die rechtzeitig Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, wird Gelegenheit zur einer Erörterung gegeben. Zu diesem Termin wird besonders eingeladen.

Rotenburg (W.), den 06.11.2007
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Energiequelle GmbH, Bremen, hat am 16. Januar 2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Anlage von sechs Flutmulden sowie die Herstellung von Laichbuchten und Strömunglenkern in der Oste zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in der Oste-Aue beantragt. Der Standort der Maßnahmen befindet sich in der Gemarkung Groß Meckelsen, Flur 8 Flurstück 27/1; Flur 9, Flurstücke 16,17,18; Gemarkung Hamersen, Flur 7, Flurstück 48.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 26.10.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202 und Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seinen Sitzungen am 17. September und am 12. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 08.10.2001, geändert ab 18.03.2003 und ab 01.01.2005, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 1 Satz 3 „**Sitzungsgeld**“ erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen wird wie folgt anerkannt:

- a) Jede Fraktionssitzung vor einer Samtgemeindeausschusssitzung
- b) Zusätzlich jährlich zwei Fraktionssitzungen

Der § 3 „**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**“ erhält folgende Fassung:

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

An die/den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	150,00 €
an die/den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	100,00 €
an die/den 3. Stellv. Samtgemeindebürgermeister/in	75,00 €
an Fraktionsvorsitzende	100,00 €
an jedes Mitglied des Samtgemeinderates	30,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2007 in Kraft.

Oerel, den 12. November 2007

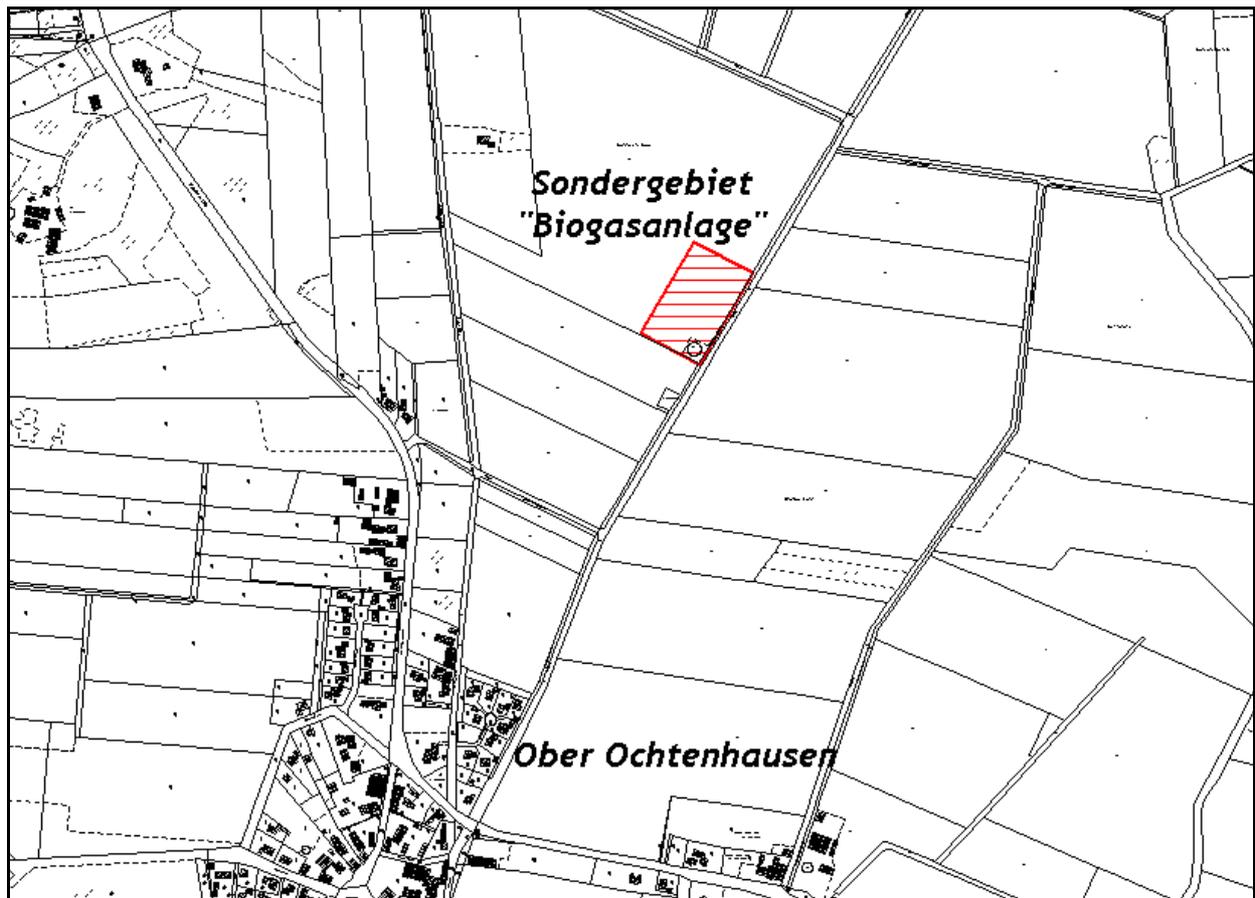
Samtgemeinde Geestequelle
Kück (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 14.11.2007 (Az.: 63 ROW – 61 72 60/73) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 18.09.2007 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Sonderbaufläche „Biogasanlage“ in der Gemarkung Ober Ochtenhausen dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Selsingen, den 19.11.2007

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 03. September 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	96.900	--	1.056.200	1.153.100
die Ausgaben	96.900	--	1.056.200	1.153.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	13.400	350.000	336.600
die Ausgaben	--	13.400	350.000	336.600

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Ahausen, 03. September 2007
Hasselhoff (L.S.)
Bürgermeister

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 30. November 2007

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Torf- und Humuswerke Gnarrenburg“ der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 24. September 2007 den Bebauungsplan Nr. 71 „Torf- und Humuswerke Gnarrenburg“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Betriebsgelände der Torf- und Humuswerke und ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Torf- und Humuswerke Gnarrenburg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 09. November 2007

Gemeinde Gnarrenburg
 Der Bürgermeister
 Renken (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Horstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 21. Mai 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Horstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 03. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „23,00 €“ durch den Betrag von „30,00 €“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 3 a neu aufgenommen:

„§ 3 a

Kostenpauschalen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält anstelle einer Einzelabrechnung eine monatliche Telefonpauschale von 50,00 €
- (2) Für die Bereitstellung eines Büroraumes erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine monatliche Miet- und Heizkostenpauschale von 100,00 €“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Horstedt, den 21. Mai 2007

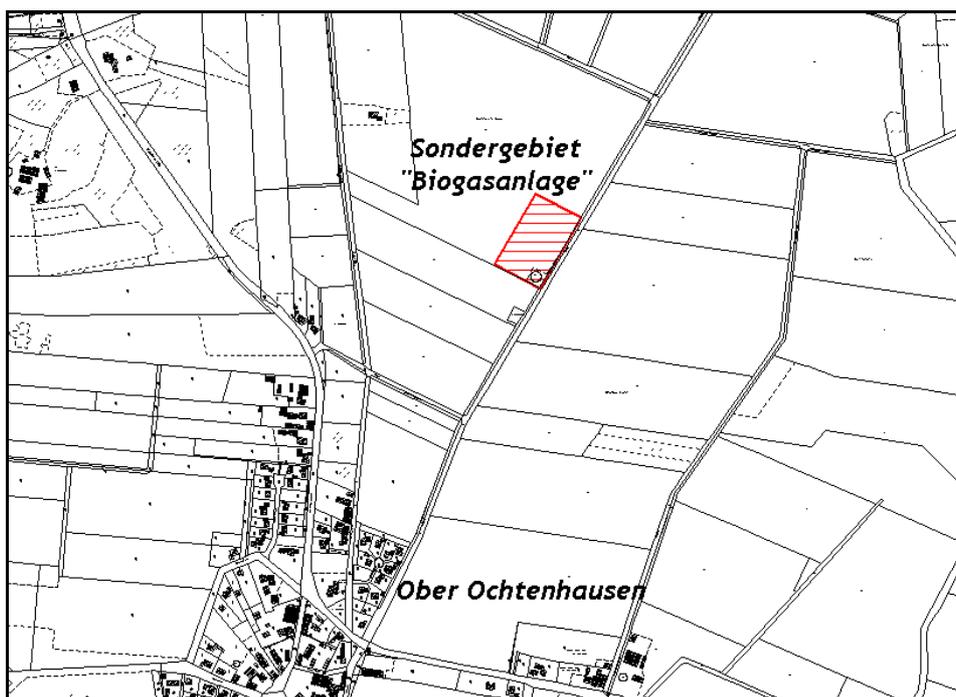
Gemeinde Horstedt
Gebers (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlage Ober Ochtenhausen“ der Gemeinde Sandbostel

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 den Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Ober Ochtenhausen“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlage Ober Ochtenhausen“ der Gemeinde Sandbostel ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Ober Ochtenhausen“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Biogasanlage Ober Ochtenhausen“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, Im Dorfe 22, 27446 Sandbostel, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Biogasanlage Ober Ochtenhausen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Sandbostel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sandbostel, 19.11.2007

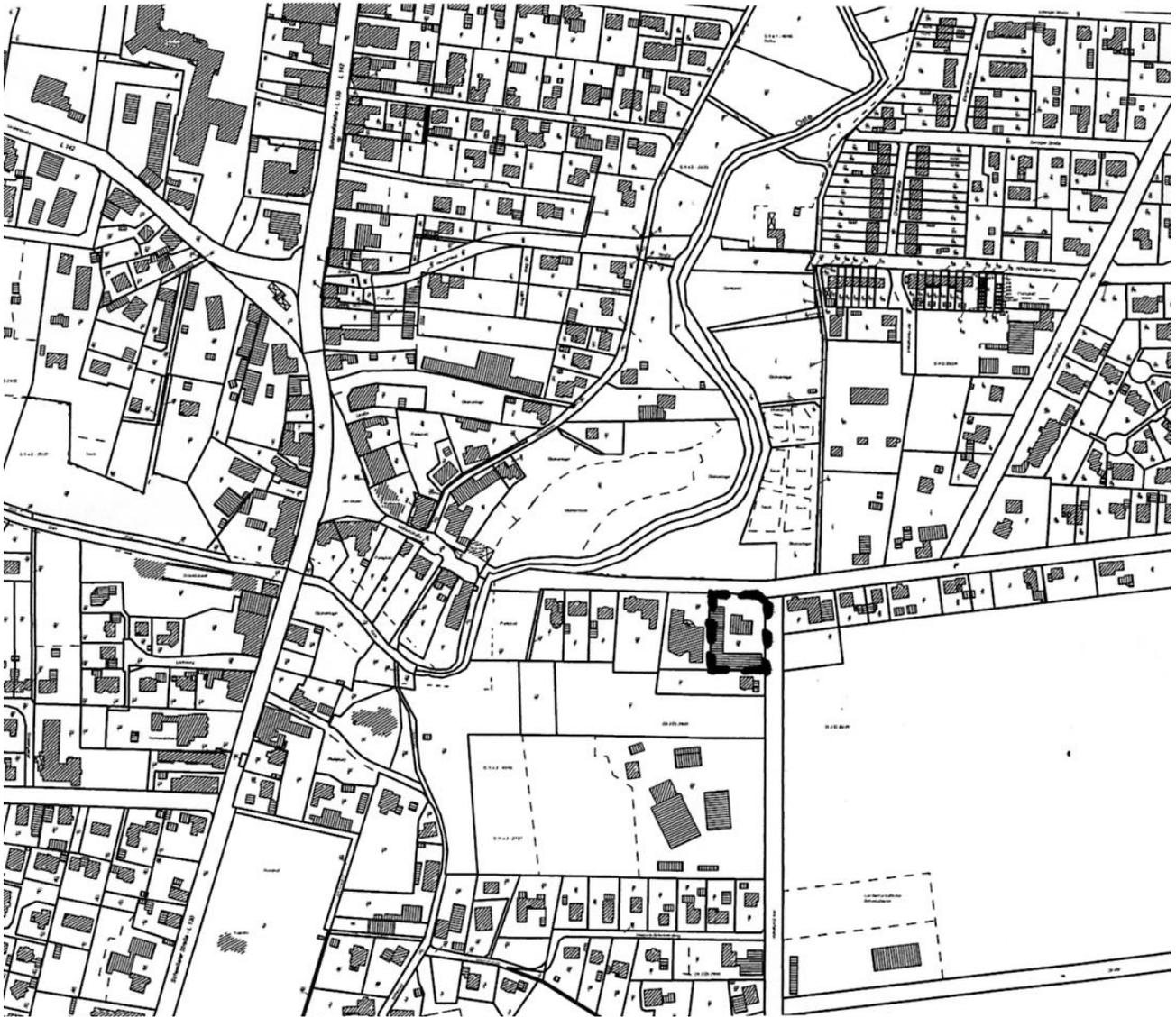
Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister
Gerken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 44 „Betreutes Wohnen Mühlenpark“
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 25.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 44 „Betreutes Wohnen Mühlenpark“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 08.11.2007

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister

Evers

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Scheeßel

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), i.V.m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel in ihrer Sitzung am 20. November 2007 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind die Gemeinden
 - a) im Altkreis Rotenburg (Wümme)
Bothel, Brockel, Fintel, Helvesiek, Hemslingen, Lauenbrück, Scheeßel, Stemmen und Vahlde.
 - b) im Altkreis Bremervörde
Elsdorf und Gyhum.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Scheeßel“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in Scheeßel und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Scheeßel (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis beteiligt, in dem die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zu der Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder steht. Als Einwohnerzahlen gelten die Ergebnisse der Fortschreibung der Wohnbevölkerung, wie sie das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Statistik - nach dem Stand vom 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, das der jeweiligen Beschlussfassung vorausgeht.

§ 3

Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus folgenden Personen:
- a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Versammlungsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Versammlungsmitglieds (Rat) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Versammlungsmitglieds in die Versammlung entsenden. **Abweichend von Satz 1 entsenden aufgrund Beschluss ihres Rates die samtgemeindeangehörigen Versammlungsmitglieder (derzeit die Gemeinden Elsdorf und Gyhum) ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister auch dann in die Versammlung, wenn diese oder dieser nach § 70 Abs. 1 Satz 1 NGO auf die repräsentative Vertretung der Gemeinde beschränkt ist.**
Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Versammlungsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Versammlungsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Versammlung.
 - b) 19 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen für die Gemeinde Scheeßel 12, die Gemeinde Bothel 1, die Gemeinde Hemslingen 1, die Gemeinde Fintel 2, die Gemeinde Lauenbrück 1, die Gemeinde Elsdorf 1 und die Gemeinde Gyhum 1 durch das jeweilige Hauptorgan dieser Versammlungsmitglieder entsandt werden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Versammlungsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Versammlungsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 und 2 genannten Personen bestimmt das jeweilige Versammlungsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Versammlungsmitglieds im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 3 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Versammlungsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Versammlungsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Versammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Versammlungsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 3 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Versammlungsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung haben die Interessen des sie entsendenden Versammlungsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Versammlungsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Versammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Versammlungsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über

1. Änderungen der Versammlungsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 3 dieser Versammlungsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,

7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung von ausgeschütteten Überschüssen der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Versammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied der Verbandsversammlung Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 S. 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8
Verbandsgeschäftsführung,
Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertreten den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro jährlich.

§ 9
Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10
Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Das Sitzungsgeld als Pauschsatz für den Verdienstauffall beträgt für jede Sitzung 100 Euro zuzüglich 10 Euro pauschale Fahrtkostenerstattung.

§ 11
Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13
Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14
Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Scheeßel wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung,
Außerkräftreten der Zweckverbandssatzung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 01. Februar 2007 (Amtsbl. für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 3/2007 vom 15.02.2007) außer Kraft.

Scheeßel, den 20. November 2007



Zweckverband Scheeßel

Frick
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

**Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt am 07.08.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 70/2, Flur 3, Gemarkung Kuhstedt in Größe von insgesamt 0,9561 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt.
- (2) Die Kirchengemeinde vergibt das Nutzungsrecht an Grabstellen (§§ 13-15 dieser Ordnung) an die unter § 14 (3) genannten Personen derart, dass sie die in dieser Ordnung festgelegten Maßnahmen durch die/den Nutzungsberechtigten vom Kirchenvorstand jeweils genehmigen lassen.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt, Gemeinde Gnarrenburg, Ortschaft Kuhstedt und der Ortschaft Kuhstedtermoor, sowie in den Ortsteilen Giehlermoor und Ahrensdorf der Mitgliedsgemeinde Vollersode in der Samtgemeinde Hambergen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden die Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher beim Pfarramt Kuhstedt anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis zum Einsetzen der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf den Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b. Waren aller Art oder Dienstleistungen anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f. zu lärmern und zu spielen,
 - g. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfalle untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an einer der Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haben gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden aufzukommen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und des Nutzungsrechtes rechtzeitig anzumelden.
- (2) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird mit dem zuständigen Pastor festgelegt; dabei sollen die Wünsche der Angehörigen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Für die Bestattung durch einen Bestattungsredner ist die Genehmigung durch den Kirchenvorstand einzuholen.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 10 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen nur unter den in den folgenden Absätzen (2 – 4) genannten besonderen Umständen vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der/die Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweils Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der/die Antragsteller/in hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch die Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (5) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn die Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Einteilung und Größen

- (1) Grabstätten gibt es als Reihengräber, Urnenreihengräber und Wahlgräber.
- (2) An den Grabstätten werden öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstelle werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf mit zwei Ausnahmen grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Ausnahmen: Eine Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab bestattet werden.
- (5) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahlgrab darf eine Asche nur bestattet werden, wenn der bereits Bestattete der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Bestatteten war.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größen:

a) Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zu 5 Jahren:	Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
b) Grabstätten für Erdbestattungen von Erwachsenen:	Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
c) Urnengrabstellen:	Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.

Im Einzelnen ist im Übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.
Die Gräber für Erdbestattungen müssen von einander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstellen werden mit zwei oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung auf Antrag und **nur** für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung um **30 Jahre** verlängert werden.
Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die dafür notwendigen Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung, d.h. die Differenz zwischen der alten und der neuen Ruhezeit ist auch für die restlichen Grabstellen nach zu entrichten.
- (3) In einem Wahlgrab dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten bestattet werden:
 - a. Ehegatte und Partner aus eheähnlichen Beziehungen,
 - b. Kinder (ehelich, nichtehelich, als Kind angenommene Kinder),
 - c. Enkel (Personenkreis wie bei b),
 - d. Eltern (auch annehmende von als Kind angenommene Personen),
 - e. Geschwister (auch Halbgeschwister und Stiefgeschwister),
 - f. Großeltern (auch Eltern der annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 - g. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 - h. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- (4) Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den unter Abs. 3 genannten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode eines Bestattungsberechtigten die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.
- (5) Die Bestattung anderer, nicht unter Abs. 3 genannter Personen, bedarf eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 Nr. a-h genannten Personen übertragen: Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen Nutzungsberechtigten und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Rechtsnachfolgers/in ist beizubringen.
- (8) Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.
- (9) Der/die Rechtsnachfolger/in hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass sie/er neuer Nutzungsberechtigte/r ist. Ist der/die Rechtsnachfolger/in nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht mehr vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines/ihres Nutzungsrechtes bestattungsberechtig nach Absatz 5 geworden ist.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Grabregister

- (1) Der Kirchenvorstand führt ein Verzeichnis der Bestatteten der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im einzelnen wird auf die dieser Friedhofsordnung anliegenden Richtlinien (Anhang) verwiesen.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandsetzen der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der/die Besitzer/in der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (5) Bei einer Wahlgrabstätte ist der /die Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der/die Rechtsnachfolger/in im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (6) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der/die Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Sind keine Personen zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Nach Ablauf dieser Frist, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Das Aufstellen des Grabmales ist dem Kirchenvorstand vor der Durchführung anzuzeigen.
- (2) Die in der Anlage zu dieser Friedhofsordnung aufgeführten Richtlinien sind zu beachten.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der/die Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (5) Für die Beseitigung von Mängeln an Grabmalen gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 dieser Friedhofsordnung entsprechend.

§ 21

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nicht entfernt werden, es sei denn, sie sollen erneuert werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen Anlagen in der Regel von der Kirchengemeinde entfernt. Die Kosten für das Entfernen werden gemäß der Gebührenordnung für diesen Friedhof beim Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten, es sei denn, es wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes vereinbart, dass der/die Nutzungsberechtigte nach Ende des Nutzungsrechtes, die Grabstätte selber räumt.
- (3) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

§ 22 Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ein ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein/e Verstorbene/r liegt, der zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 23 Friedhofskapelle/Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder die Erlöserkirche zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der/die Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen (siehe § 23 Abs. 3).

VII. Gebühren

§ 24

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen oder der Erlöserkirche werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich des Abs. 2 und 3.
- (2) Für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung vergebenen Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung vom 27. September 1985.
- (3) Bei Verlängerungen der Nutzungsrechte nach dem 1. Januar 2008 gilt die vorliegende Friedhofsordnung dann aber entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung ab dem 1. Januar 2008 in Kraft. Die Bestimmungen der alten Friedhofsordnung, in Kraft getreten am 1.1.1987, werden mit Ausnahme des § 25 Abs. 2 für den Friedhof außer Kraft gesetzt.

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde- Zeven am 09.10.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kuhstedt, 07.11.2007

Kirchenvorstand der Ev. – luth.
Kirchengemeinde Kuhstedt

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kuhstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt hat der Kirchenvorstand am 7. August 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie sonstiger in § 6 dieser Gebührenordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet werden.

§ 6 Gebührentarife

- (1) Verleihung von Nutzungsrechten an:

Lfd. Nr.	Nutzungsrecht	Gebühr in Euro
1	Reihengrabstätte	150
2	Kinderreihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren je Grabstelle	100
3	Wahlgrabstätte je Grabstelle	150
4	Urnenreihengrabstätte	150
5	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	150

- (2) Verlängerung von Nutzungsrechten an:

Lfd. Nr.	Nutzungsrecht	Gebühr in Euro
1	Reihengrabstätte für 30 Jahre	150
2	Kinderreihengrabstätte für 20 Jahre	100
3	Wahlgrabstätte je Grabstelle für 30 Jahre	150
4	Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre	150
5	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle für 30 Jahre	150

Wird durch die Bestattung in einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit verlängert, so gilt die Verlängerung für alle anderen Grabstellen der Wahlgrabstätte ebenfalls. Für diese Grabstellen ist dann jeweils die Gebühr von 5 Euro pro Jahr und Grabstätte als Differenz zwischen der bereits entrichteten 30-Jahresgebühr und der neuen Ruhezeit von 30 Jahren zu entrichten (siehe Nebenblatt).

(3) Benutzung der Leichenkammer, der Friedhofskapelle und der Erlöserkirche:

Lfd. Nr.	Nutzung	Gebühr in Euro
1	Leichenkammer	50
2	Friedhofskapelle	60
3	Erlöserkirche	60

(4) Sonstige Gebühren:

Lfd. Nr.	Nutzung	Gebühr in Euro
1	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr 2,50 Euro, zu zahlen für 30 Jahre im Voraus. Im Einzelfall kann auf Antrag § 5 (1) dieser Friedhofsgebührenordnung Anwendung finden.	75
2	Abräumen der Grabstätte nach 30 Jahren oder später durch die Kirchengemeinde. Erfolgt das Abräumen nach 30 Jahren durch den/die Nutzungsberechtigte/n, so wird der Betrag erstattet.	75

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif (Abs. 1 bis 4) nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt – nach der Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung - zum 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 1. Januar 1987, geändert am 28. November 1994 außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde- Zeven am 09.10.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kuhstedt, 07.11.2007

Kirchenvorstand der Ev.- luth.
Kirchengemeinde Kuhstedt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen in 27419 Sittensen, Scheeßeler Straße

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen am 19. September 2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 70/1, 209/70 und 210/70 Flur 12 der Gemarkung Sittensen in Größe von insgesamt 26.261 qm.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Einwohner der Börde Sittensen, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Lärmbelästigung durch Arbeitsgeräte richtet sich nach dem örtlichen „Nachbarrecht“.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 210 cm lang, 74 cm hoch und im Mittelmaß 74 cm breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, das Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen
 - e) Kindergräber
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern
Länge: 150 cm, Breite: 90 cm
 - b) von Erwachsenen
Länge: 240 cm, Breite: 120 cm
 - c) für Urnen
Länge: 1,00m; Breite: 0,50m – 0,65 m

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 80 cm, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 50 cm.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen wird nach Ablauf der Ruhezeiten 1 Monat vorher bekannt gegeben.

§ 12 a

- (1) Kindergräber werden im Todesfall einzeln für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann einmal für weitere 10 Jahre verlängert werden. Weitere Beisetzungen nach Ablauf der ursprünglichen Ruhezeit sind nicht zulässig.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit zwei oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beige-
setzt werden:
1. Ehegatte,
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch annehmende des Kindes als angenommene Person),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt,
 9. Lebenspartner, die bei ihrem Tode in häuslicher Gemeinschaft zusammen gelebt haben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beige-
setzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kir-
chenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer
Prüfung ermächtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des
Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte bedarf eines Antrages des Nut-
zungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1-8 genannten
Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des
neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf wen seiner beisetzungsberechtigten
Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des
Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das
Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der
einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der
Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine
andere der in Absatz 3 genannter Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertra-
gen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung
gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Träger des Friedhofes für die gesamte Ruhezeit. Um die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, sind Blumen und Kränze auf dem hierfür gesondert ausgewiesenen Feld aufzustellen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 16 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann, der Kirchenvorstand die Grabstätte ein ebenen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten nach der jeweiligen Gebührenordnung berechnet. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 19 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen, wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 18. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 22

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 23
Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann durch das Gesundheitsamt versagt werden, wenn der Verstorbene an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 24

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§25

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 09.10.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sittensen, 08.11.2007

Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Sittensen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen
in 27419 Sittensen, Kirchenweg 6

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen in 27419 Sittensen hat der Kirchenvorstand am 19. September 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Reihengrabstätte:
für Personen über 5 Jahre
- für 30 Jahre – | 270,00 € |
| 2. | a) Kindergräber (für Personen bis zu 5 Jahren)
- für 30 Jahre –(im Bestattungsfall) | 180,00 € |
| | b) Verlängerung um 10 Jahre (ohne weitere Bestattung) | 60,00 € |
| 3. | Wahlgrabstätte: | |
| | a) für 30 Jahre – je Grabstelle - | 360,00 € |
| | b) für jedes Jahr der Verlängerung ¹⁾
- je Grabstelle - | 12,00 € |
| | c) Eine Verlängerung in 10-Jahres-Schritten | 120,00 € |
| 4. | Urnenreihengrabstätte | 220,00 € |
| 5. | Rasenreihengrabstätte inkl. 30 Jahre Pflege
durch den Träger des Friedhofes | |
| | a) Urne inklusive Grabplatte (ohne Beschriftung) | 800,00 € |
| | b) Sarg inklusive Grabplatte (ohne Beschriftung) | 1.000,00 € |
| | Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Kosten für die Beschriftung werden entsprechend des Umfanges der Inschrift gesondert berechnet. Sie muss einen vollständigen Namen enthalten. | |
| 6. | zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: | 150,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall | 120,00 € |
| 3. | Musikalische Gestaltung einer Trauerfeier | 30,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,
Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Erwachsener | 280,00 € |
| b) | Kind (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 115,00 € |

c) Urnengrab

150,00 €

**IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen,
für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und für das Abräumen von Grabmalen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, ggf. für die Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts und für das Abräumen eines Grabmales 45,00 €

^{1.)} Die Verlängerung des Rechtes an Wahlgräbern erfolgt durch Zahlung der Gebühr. Bei jeder Belegung eines Grabes ist die Nutzungszeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung für alle belegten und unbelegten Gräber durch Zahlung der Gebühr so sicher zu stellen, dass die Ruhefrist gemäß § 9 der Friedhofsordnung und die Nutzungszeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung für das gesamte Wahlgrab vom Zeitpunkt der letzten Belegung an immer übereinstimmen.

V. Gebühren für die Einfassung von Wahlgrabstätten

Lieferung des Materials und das Setzen der Einfassung
je lfd. Meter 25,00 €

VI. Gebühren für Abfallentsorgung und Wasserversorgung

je Grabstelle 60,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu errichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 09.10.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sittensen, den 08.11.2007

Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Sittensen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2007 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.